

## VEREINBARUNG

### ZWISCHEN DER VEILIGHEIDSREGIO ZUID-LIMBURG UND DER GEMEINDE ..... ÜBER DIE GEGENSEITIGE HILFELEISTUNG BEI BRANDBEKÄMPFUNG UND UNGLÜCKSFÄLLEN

Die Veiligheidsregio Zuid-Limburg (Sicherheitsregion Süd-Limburg), vertreten durch ....., handelnd in Ausführung des niederländischen Gesetzes über die Sicherheitsregionen (*Wet Veiligheidsregio's*) vom 11. Februar 2010,

und

die Gemeinde ....., vertreten durch den Bürgermeister von ....., Herrn/Frau ....., handelnd in Erfüllung des Beschlusses des Gemeinderats von ..... vom ....., bestätigt durch den Beschluss von .....

haben unter Berücksichtigung folgender Vereinbarungen und Umstände:

des Rahmenübereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften von Madrid vom 21. Mai 1980;

des Benelux-Übereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften oder Behörden vom 12. September 1986, das am 1. April 1991 in Kraft getreten ist;

des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und dem Königreich der Niederlande über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit regionaler und kommunaler öffentlicher Behörden vom 23. Mai 1991 (Vertrag von Anholt), das am 1. Januar 1993 in Kraft getreten ist;

des Abkommens zwischen dem Königreich der Niederlande und dem Königreich Belgien über gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen und schweren Unglücksfällen vom 14. November 1984;

des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen einschließlich schweren Unglücksfällen vom 7. Juni 1988.

insbesondere der Bestimmungen in Artikel 12 der Verträge zwischen dem Königreich der Niederlande und dem Königreich Belgien von 1984 und der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande von 1988;

des Schreibens des belgischen Innenministers an den Gouverneur von Limburg (Belgien) vom 1. Dezember 1992 zur grenzüberschreitenden feuerwehرداریlichen Versorgung;

der auf Grund der Bestimmungen in diesen Verträgen eingeräumten Möglichkeit, weitere Vereinbarungen mit Behörden von angrenzenden Gemeinden zu treffen, wobei sie eine gemeinschaftliche Regelung zur gegenseitigen Hilfeleistung bei Katastrophen und schweren Unglücksfällen abschließen können;

des gemeinsamen Interesses beider Parteien, Vereinbarungen zu treffen über gegenseitige Hilfeleistung bei Brandbekämpfung und Unglücksfällen mit Personal und Material, das ihnen für die tägliche Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung steht;

Folgendes vereinbart:

## BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

### Artikel 1

In dieser Vereinbarung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:  
Begriffsbestimmungen (Begriffsbestimmungen in den einzelnen Ländern heranziehen)

## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Artikel 2

Beide vertragsschließenden Parteien verpflichten sich dazu, gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung entsprechend ihren Möglichkeiten bei Brandbekämpfung und Unglücksfällen Hilfe zu leisten.

### Artikel 3

Für die Einreichung eines Hilfeleistungersuchens sowie die Ausführung solcher Anfragen ist die zuständige Stelle im Sinne dieser Vereinbarung: für die Veiligheidsregio Zuid-Limburg der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und für die Gemeinde ..... der Bürgermeister oder sein Stellvertreter oder eine durch ihn bestimmte Person, die den Vorsitzenden der Veiligheidsregio oder dessen Stellvertreter und den Bürgermeister bzw. dessen Stellvertreter über alle Anfragen und Beschlüsse in Kenntnis setzt.

## DIE ANFORDERUNG UND GEWÄHRUNG VON HILFELEISTUNG

### Artikel 4

1. Die zuständigen Stellen können - gestützt auf die nationalen Vorschriften - Hilfeleistung anfordern, wenn nach ihrer Einschätzung der Ort, das Ausmaß und die Art des Unfalls unter Berücksichtigung des verfügbaren Personals und Materials grenzüberschreitende Hilfeleistung erfordern.
2. Die zuständigen Stellen sind mit der Durchführung der Hilfeleistungersuchen beauftragt.
3. Die Hilfeleistungersuchen haben durch Einschaltung der jeweiligen Leitstellen der Feuerwehren zu erfolgen.
4. Die zuständige Behörde wird über jedes Hilfeleistungersuchen und die anschließende Gewährung der Hilfe im Sinne dieser Vereinbarung möglichst umgehend in Kenntnis gesetzt.

### Artikel 5

Die Hilfeleistung wird durch Überlassung verfügbarer Einsatzeinheiten, Ausrüstung, Hilfsmittel bzw. Gebrauchsgüter am Brand- oder Unfallort oder an jedem anderen von den zuständigen Stellen angegebenen Ort gewährt.

### Artikel 6

1. Der Kommandant einer Einsatzeinheit untersteht den Weisungen der Behörde, die am Brand- oder Unfallort für den Einsatz verantwortlich ist.
2. Anweisungen für eine Einsatzeinheit werden ausschließlich dem Kommandanten dieser Einheit erteilt. Der Kommandant der Einheit ist für die Art und Weise verantwortlich, in der er diese Anweisungen ausführt.
3. Die zuständigen Stellen sowie die Behörden, die am Unglücksort für den Einsatz verantwortlich sind, gewähren der Einsatzeinheit jeden notwendigen Schutz, jede notwendige Unterstützung und Hilfe.
4. Falls der Kommandant einer Einsatzeinheit der Auffassung ist, dass er einer Anweisung des Einsatzleiters im Land des Einsatzes billigerweise nicht oder nicht mehr entsprechen kann oder dass die Ausführung einer Anweisung von ihm nicht verlangt werden kann, hält er unverzüglich Rücksprache mit dem Einsatzleiter im Land des Einsatzes. Führt diese Rücksprache zu keiner Einigung, wendet sich der Kommandant der Einsatzeinheit unverzüglich an seinen Vorgesetzten zum Zwecke näherer Beratungen.

## KOSTEN UND SCHADENSERSATZ

### Artikel 7

1. Die Kosten für Hilfeleistung einschließlich der Kosten im Zusammenhang mit dem umfassenden oder teilweisen Verlust beziehungsweise dem umfassenden oder teilweisen Untergang von mitgeführter Ausrüstung und Gebrauchsgütern sind von der vertragsschließenden Partei, der die Hilfe gewährt wurde, nicht zu ersetzen, sofern die vertragsschließenden Parteien nicht vorab für den Ersatz dieser Kosten eine besondere Regelung getroffen haben.
2. Einsatzeinheiten erhalten für die Zeit ihres Einsatzes auf dem Hoheitsgebiet einer vertragsschließenden Partei auf Kosten dieser Partei Unterkunft und Verpflegung sowie Güter für den Gebrauch der Ausrüstung, sofern mitgeführte Güter verbraucht sind. Sie erhalten notwendige medizinische Versorgung, Hilfe und Pflege.

### Artikel 8

1. Jede vertragsschließende Partei verzichtet außer im Falle eines nachweislich vorsätzlichen Handelns für sich selbst und für ihre Verwaltungsorgane auf alle gesetzlichen Schadensersatzforderungen gegenüber der anderen vertragsschließenden Partei auf Grund von Schäden an Vermögensgegenständen, die ihr oder einem anderen Verwaltungsorgan gehören, wenn der Schaden durch ein Mitglied einer Einsatzeinheit der anderen vertragsschließenden Partei im Rahmen der Durchführung des Auftrages in Erfüllung dieser Vereinbarung verursacht wurde.
2. Jede vertragsschließende Partei verzichtet für sich selbst und für ihre Verwaltungsorgane auf alle gesetzlichen Schadensersatzforderungen gegenüber der anderen vertragsschließenden Partei, wenn ein Mitglied einer Einsatzeinheit im Rahmen der Durchführung des Auftrages in Erfüllung dieser Vereinbarung Verletzungen erlitten hat oder verstorben ist.
3. Die vertragsschließende Partei, der Hilfe gewährt wurde, oder eines ihrer Verwaltungsorgane ist gemäß der eigenen gesetzlichen Bestimmungen für den Schaden verantwortlich, der einem Dritten durch ein Mitglied einer Einsatzeinheit bei der Ausführung seines Auftrages auf dem Hoheitsgebiet dieser vertragsschließenden Partei zugefügt wird.
4. Im Interesse einer schnellen Abwicklung von Schadensersatzforderungen arbeiten die vertragsschließenden Parteien eng zusammen. Insbesondere werden alle verfügbaren Daten über Schadensfälle im Sinne dieses Artikels möglichst umgehend ausgetauscht.
5. Die Bestimmungen dieses Artikels sind analog anwendbar auf Schäden, die während oder infolge von Übungen entstehen.

## ZUSAMMENARBEIT UND INFORMATIONSAUSTAUSCH

### Artikel 9

Die vertragsschließenden Parteien tauschen regelmäßig Daten über Erreichbarkeit, verfügbares Personal und Material sowie alle für die Erfüllung dieser Vereinbarung nützlichen Informationen aus. Dieser Austausch erfolgt durch Einschaltung der jeweiligen Leitstellen der Feuerwehren.

### Artikel 10

Die zuständigen Stellen treffen die notwendigen Ausbildungs- und Übungsmaßnahmen im Rahmen dieser Vereinbarung, und zwar entweder auf Grund eigener Initiative oder in Ausführung der diesbezüglichen Beschlüsse der übergeordneten Behörden.

### Artikel 11

Die zuständigen Stellen treffen auf Wunsch und gegebenenfalls in Absprache mit übergeordneten Behörden Maßnahmen hinsichtlich der Verbindungsmöglichkeiten, die eine effektive Kommunikation während der Hilfeleistung gewährleisten können.

Artikel 12

Von jeder Hilfeleistung wird jeweils ein Bericht von dem Einsatzleiter am Brand- oder Unfallort und von jedem einzelnen Kommandanten der Einsatzeinheit(en) erstellt. Daneben findet auf operationeller Ebene eine Auswertung jeder Hilfeleistung statt. Auf Verwaltungsebene erfolgt einmal jährlich eine Auswertung.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 13

Diese Vereinbarung tritt am ..... in Kraft.

Er gilt für einen Zeitraum von ... Jahr(en) und wird stillschweigend um einen neuen Zeitraum von ... Jahr(en) verlängert, sofern eine der Parteien die Vereinbarung nicht mindestens 3 Monate im Voraus schriftlich gekündigt hat.

Artikel 14

Diese Vereinbarung kann zitiert werden als Regelung über nachbarschaftliche Hilfe zwischen der Sicherheitsregion Süd-Limburg (*Veiligheidsregio Zuid-Limburg*) und der Gemeinde.....

Der Vorsitzende der Veiligheidsregio Zuid-Limburg

Der Bürgermeister der Gemeinde